



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Oberrieden

0137-0010

Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 31. Januar 1935.

380. Bau- und Niveaulinien.

Die Baudirektion berichtet: Mit Schreiben vom 1. November 1934 unterbreitet der Gemeinderat Oberrieden die Pläne für die von ihm festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die projektierte Feldstraße (Straße III. Kl.) und ersucht um regierungsrätliche Genehmigung.

Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 31. Oktober 1934 sind gegen diese im kantonalen Amtsblatt Nr. 71 vom 4. September 1934 publizierte Vorlage innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingegangen.

Das Gebiet der Gemeinde Oberrieden, die Waldungen ausgenommen, untersteht dem Baugesetz von 1893 im vollen Umfange seit dem 9. April 1925, und am 19. November 1931 hat der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 2502 dem vom Gemeinderat Oberrieden vorgelegten Bebauungsplan die Genehmigung erteilt. In diesem Bebauungsplan ist auch die projektierte Feldstraße enthalten. Dieser Straßenzug soll oberhalb der Bahnlinie Thalwil-Zug ungefähr parallel zum Hang vom „Dörfli“ Richtung Grenze Horgen führen, und dort in die projektierte Überlandstraße einmünden. Sie dient lediglich zur Aufschließung von Bauland.

Das Projekt sieht eine Straßenbreite von 6 m vor; dazu kommt ein talseitiges Trottoir von 3 m. Die festgesetzten Baulinien weisen 20 m Abstand auf, wobei der zukünftige Gebäudeabstand talseits 5 m und bergseits 6 m betragen soll. Dieser Baulinienabstand genügt für diesen Straßenzug. Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil der projektierten Straße und weist ein Größtgefälle von 4,7% auf, wogegen nichts einzuwenden ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Oberrieden festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die projektierte Feldstraße III. Kl. wird auf Grund von § 15 des Baugesetzes, gemäß den vorgelegten Plänen, die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, gemäß § 16 des Baugesetzes die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Bezirksrat Horgen, den Gemeinderat Oberrieden, unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels, und an die Baudirektion.

Zürich, den 31. Januar 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller